

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der

NEURA Electronics GmbH
Gutenbergstraße 44,
72555 Metzingen
(nachfolgend „NEURA“)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Käufern, sofern diese Unternehmer sind.

Die gelieferten Waren, Produkte und Systeme werden nachfolgend auch als „Produkte“ bezeichnet.

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „ALB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der NEURA Electronics GmbH (nachfolgend „NEURA“) und Käufern (NEURA und der Käufer nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Diese ALB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Systeme (nachfolgend „Produkte“) – unabhängig davon, ob NEURA die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- (3) Für die Lieferungen der Produkte durch NEURA gelten ausschließlich diese ALB. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, NEURA hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, sofern NEURA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag zwischen den Parteien bzw. die Bestätigung von NEURA in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass NEURA in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser ALB hinweisen muss.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote von NEURA sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn NEURA dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- (2) Die Bestellung von Produkten durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot des Käufers auf Abschluss eines Vertrags. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist NEURA berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen („Werktag“ im Sinne dieser ALB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von NEURA). NEURA nimmt das Angebot des Käufers in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. Brief oder E-Mail) oder durch Auslieferung der bestellten Produkte an. In der Auftragsbestätigung von NEURA ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, NEURA erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.
- (3) Sofern NEURA im Einzelfall explizit ein verbindliches Angebot an den Käufer übersandt hat, ist der Käufer berechtigt, das Angebot von NEURA innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Angebots anzunehmen.
- (4) Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Produkte.
- (5) Nach Auftragsbestätigung durch NEURA sind Käufer gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Vertrags nur nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien möglich.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern mit dem Käufer keine individuelle Vereinbarung über Preise besteht, ergeben die Preise für die Produkte in der Regel aus dem Angebot von NEURA. Sind in einem Angebot keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Preise. Die Preise gelten grundsätzlich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- (2) Die Preise gelten mit herkömmlicher Produktverpackung aber ohne Versand, d. h. ab Werk von NEURA (Ex Works NEURA gem. Incoterms® 2020). Der Käufer kann bei der Bestellung auch den Versand der Produkte, Sonder- oder Spezialverpackung, wie etwa Paletten, Kisten oder sonstige Versandzusatzleistungen beauftragen. NEURA weist in diesem Fall den Preis für (i) den Versand der Produkte an eine vom Käufer benannte Lieferadresse (Türschwelle oder vereinbarter Abladeort), (ii) Sonder- oder Spezialverpackung, oder (iii) Versandzusatzleistungen auf dem Angebot an den Käufer aus oder teilt dem Käufer den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- (3) Sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen zwischen den Parteien bestehen, sind 50 % des Rechnungsbetrages innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die restlichen 50 % des Rechnungsbetrags sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung der Produkte zur Zahlung fällig. Zahlungen haben an das in der Rechnung von NEURA angegebene Konto zu erfolgen.
- (4) Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, ist NEURA berechtigt, sämtliche ausstehende Zahlungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf Gegenansprüchen des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere nach Ziffer 9 dieser ALB, unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von NEURA auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist NEURA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann NEURA den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (7) Ersatzteillieferungen und die Rücksendung reparierter Produkte erfolgen, soweit diese nicht im Rahmen einer Nacherfüllungsverpflichtung von NEURA erfolgen, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich angemessener Vergütung der von NEURA erbrachten Leistung.

4. Lieferung, Gefährübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Lager von NEURA (Ex Works NEURA gem. Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Wunsch und Kosten des Käufers versendet NEURA die Produkte an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf, vgl. Ziffer 3(2)). Soweit nicht anders vereinbart, ist NEURA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Käufer auf seine eigenen Kosten.
- (2) NEURA ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Käufer hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Versandkosten trägt NEURA.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (4) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er erforderliche eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Produkte aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist NEURA berechtigt, vom Käufer Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. NEURA hat gegen den Käufer für jede angefangene Woche der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrags (netto) der Produkte, mit deren Annahme sich der Käufer in Verzug befindet. Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrags der Produkte, mit deren Annahme sich der Käufer in Verzug befindet. Über die pauschale Entschädigung hinausgehende Schadensersatzansprüche von NEURA gegen den Käufer und die weiteren gesetzlichen Ansprüche von NEURA (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von NEURA angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass NEURA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

5. Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Von NEURA in Aussicht gestellte Liefertermine und -fristen (zusammen „Lieferzeit“) gelten stets nur annähernd und sind als voraussichtliche Lieferzeit für NEURA unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern keine verbindliche Lieferzeit vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist maximal 25 Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung („allgemeine Lieferfrist“).

- (2) Die Einhaltung einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit bzw. der allgemeinen Lieferfrist setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer voraus. NEURA kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung oder Verschiebung der vereinbarten Lieferzeit bzw. der allgemeinen Lieferfrist um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber NEURA nicht nachkommt.
- (3) Sofern NEURA eine verbindliche Lieferzeit bzw. die allgemeine Lieferfrist aus Gründen, die NEURA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Produkte), wird NEURA den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen. Ist das Produkt auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist NEURA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird NEURA dem Käufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Produkte in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von NEURA, wenn NEURA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) wenn weder NEURA noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft.
- (4) NEURA haftet nicht für Unmöglichkeit Lieferung oder für Verzögerungen, wenn und soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. „Höhere Gewalt“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von NEURA liegende zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignis, insb. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien und Epidemien. Sofern solche Ereignisse NEURA die Erbringung der Vertragsleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist NEURA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung Zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- (5) Ist NEURA mit der Lieferung in Verzug, hat der Käufer auf Verlangen von NEURA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht. Vom Vertrag kann der Käufer bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von NEURA zu vertreten ist.
- (6) Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 9 und 12 dieser ALB und die gesetzlichen Rechte von NEURA, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Rücksendungen

Der Käufer darf keine Produkte an NEURA zurücksenden, es sei denn, NEURA hat der Rücksendung ausdrücklich zugestimmt. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit der Käufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist (§§ 323 ff. BGB) berechtigt ist oder die Rücksendung berechtigterweise im Rahmen der Nacherfüllung (§ 439 BGB) erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) NEURA behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- (2) Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, hat NEURA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem NEURA eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Nimmt NEURA die Vorbehaltsware zurück, stellt dies für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar; NEURA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Von NEURA zurückgenommene Vorbehaltsware darf NEURA verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer NEURA schuldet, nachdem NEURA einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- (3) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den der Vorbehaltsware erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer NEURA bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. NEURA nimmt diese Abtretung an.
- (5) Der Käufer darf die an NEURA abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für NEURA einziehen, solange NEURA diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von NEURA, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird NEURA die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber NEURA ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung von NEURA in Verzug geraten ist –, kann NEURA vom Käufer verlangen, dass dieser NEURA die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und NEURA alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die NEURA zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- (6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für NEURA vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die NEURA nicht gehören, so erwirbt NEURA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen NEURA nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt NEURA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Käufer NEURA anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. NEURA nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für NEURA verwahren.
- (8) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum von NEURA hinweisen und muss NEURA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit NEURA ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die NEURA in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- (9) Wenn der Kunde dies verlangt, ist NEURA verpflichtet, die NEURA zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von NEURA gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. NEURA ist berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auszuwählen.

8. Kundendaten des Käufers

- (1) Sämtliche datenschutzrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes, der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, werden von NEURA beachtet.
- (2) Personenbezogene Daten von Kunden des Käufers werden grundsätzlich nur für die Abwicklung und Bearbeitung der konkreten Bestellung gespeichert, liegen auf eigenen bzw. auf Servern, für die das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Abs. (3) ist anzuwenden. Der Käufer erteilt die Einwilligung, dass die Daten zum Zwecke des Versandes an den jeweiligen, lokalen Distributor weitergegeben werden können. Der Käufer hat die Möglichkeit, die mit Abschluss der Bestellung erteilte Einwilligung zur Speicherung seiner personenbezogenen Daten schriftlich oder in Textform für die Zukunft zu widerrufen. NEURA wird u.a. aus Gründen der Nachweisbarkeit und zum Zwecke der Erfüllung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen die personenbezogenen Daten von Kunden des Käufers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften speichern und im Anschluss löschen.
- (3) Der Käufer sowie der betreffende Kunde, an den die Lieferung ggf. direkt erfolgt, kann die Einwilligung erteilen, dass seine Daten zu Werbezwecken im CRM/ERP System von NEURA eingepflegt werden können. Der Käufer sowie der betreffende Kunde haben die Wahl, ob die Einwilligung erteilt oder abgelehnt wird. Diese Einwilligung kann für die Zukunft auch jederzeit widerrufen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Meinung des Kunden für NEURA bindend.

9. Gewährleistungsrechte des Käufers

- (1) NEURA leistet Gewähr dafür, dass die Produkte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet NEURA keine Gewähr dafür, dass die Produkte für die vom Käufer beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Beschreibungen der Produkte sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des Vertrages mit dem Käufer sind oder die NEURA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht hat (insb. auf der Homepage von NEURA oder in Produktkatalogen). Haben die Parteien die Beschaffenheit nicht vereinbart, richtet sich die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In folgenden Fällen liegt kein Sachmangel vor:
 - a. natürlicher Verschleiß;
 - b. Fehler der / Schäden an den Produkten, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

- c. Beschaffenheiten der Produkte oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Produkte außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - d. nicht reproduzierbare Softwarefehler;
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Produkte von dem Käufer oder Dritten verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- (3) Eine Bereitstellung oder Aktualisierung digitaler Inhalte schuldet NEURA für Produkte mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten nur dann, wenn sich dies ausdrücklich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien über die Beschaffenheit ergibt. NEURA haftet insoweit nicht für öffentliche Äußerungen Dritter.
 - (4) NEURA haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er gegenüber NEURA Mängelrechte nur geltend machen, wenn NEURA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.
 - (5) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung neu hergestellter Produkte an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478 BGB, 445a, 445b / §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB).
 - (6) Ist ein Produkt mangelhaft, leistet NEURA nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unberührt bleibt das Recht von NEURA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Der Käufer kann die von NEURA gewählte Art der Nacherfüllung zurückweisen, wenn sie für ihn unzumutbar ist.
 - (7) NEURA kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Käufer kann jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
 - (8) Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
 - (9) Der Käufer hat NEURA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Das beanstandete Produkt hat er zu Prüfzwecken an NEURA zu übergeben. Leistet NEURA Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, kann NEURA vom Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften das mangelhafte Produkt zurückverlangen. Der Käufer hat jedoch keinen Rückgabeanspruch gegen NEURA.
 - (10) Sofern NEURA nicht ursprünglich zum Einbau, der Anbringung oder der Installation des Produkts verpflichtet war, gehört zur Nacherfüllung nicht (i) der Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Produkts, sowie (ii) der Einbau, die Anbringung oder die Installation des mangelfreien Produkts. Unberührt bleiben etwaige Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.
 - (11) NEURA erstattet dem Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen, die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlich sind (insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Aus unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers entstandene Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) hat der Käufer NEURA zu ersetzen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit dem Käufer bekannt oder grob fahrlässig unbekannt war.
 - (12) Der Käufer kann einen Mangel in dringenden Fällen, insb. zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten oder zur Abwendung von Sicherheitsrisiken, selbst beseitigen (Selbstvornahme) und die hierfür objektiv erforderlichen Kosten von NEURA ersetzt verlangen. Der Käufer hat NEURA über eine Selbstvornahme unverzüglich, wenn möglich vor der Selbstvornahme, zu informieren. Wäre NEURA berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern, hat der Käufer kein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm durch eine Selbstvornahme entstehen.
 - (13) Auch bei Mängeln bestehen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten.

10. Wareneingangskontrolle, Beanstandungen und Mängelrügen

- (1) Die Mängelansprüche des Käufers bei Mängeln der Produkte setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Produkte hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- (2) Der Käufer ist im Rahmen der Eingangskontrolle mindestens verpflichtet, das gelieferte Produkt unverzüglich einem grundsätzlichen Funktionstest zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist NEURA auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Käufer NEURA den Mangel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen; bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Anzeige bei NEURA.
- (4) Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden.
- (5) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist NEURA berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- (6) Die Haftung NEURA ist nach den gesetzlichen Regelungen für nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel ausgeschlossen, wenn der Käufer die fristgerechte und ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt hat. Dies gilt bei zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Produkten auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen erst nach dem Einbau oder der Weiterverarbeitung offenbar wird; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

11. Nutzungsrechte, Schutz- und Urheberrechte

- (1) Sofern die Parteien vereinbaren, dass NEURA mit dem Produkt eine Standardsoftware liefert, erhält der Käufer daran ein nicht-ausschließliches, örtlich unbeschränktes, auf die Dauer der Nutzung des Vertragsprodukts beschränktes Nutzungsrecht. Der Käufer ist berechtigt, dieses an seine Kunden im vorstehend genannten Umfang unterzulizenzieren.
- (2) Das geistige Eigentum an den Produkten verbleibt vollständig bei NEURA und nichts in diesen ALB ist so auszulegen, dass der Käufer daran weitergehende Rechte erwirbt als das Recht, die Produkte zu bewerben, vertreiben und zu verkaufen.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet ihm gegenüber geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, NEURA unverzüglich mitzuteilen und NEURA bei der Verteidigung gegen die Ansprüche auf Verlangen zu unterstützen.
- (4) Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haftet NEURA nicht, sofern das Schutzrecht im Eigentum des Käufers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- (5) Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet NEURA nicht, sofern das betreffende Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie beim Europäischen Patentamt veröffentlicht ist, bzw. soweit diese noch nicht erfolgt ist, die Veröffentlichung beim Deutschen Patent und Markenamt und die Anmeldung beim Europäischen Patentamt erfolgt ist. Entsprechendes gilt für die Marke.
- (6) Sollte sich herausstellen, dass NEURA nicht zur Einräumung des vereinbarten Nutzungsrechts berechtigt ist oder ein Produkt Schutzrechte Dritter verletzt, wird NEURA auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Käufer das erforderliche Nutzungsrecht verschaffen oder das vertragsgegenständliche Produkt so abändern, dass es Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt, aber weiterhin der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Ist NEURA nicht in der Lage, das erforderliche Nutzungsrecht zu gewähren oder das vertragsgegenständliche Produkt entsprechend abzuändern, ist NEURA zum Rücktritt berechtigt. NEURA behält sich vor, die nach diesem Abs. (6) Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Urheber- oder Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von NEURA noch nicht anerkannt ist.
- (7) Bei Rechtsverletzungen durch von NEURA gelieferte Produkte anderer Hersteller wird NEURA nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an diesen abtreten.
- (8) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er NEURA nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, sofern die Produkte gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Käufers erfolgt sind oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von NEURA stammenden Gegenstand folgt oder die Produkte in einer Weise benutzt werden, die NEURA nicht voraussehen konnte.
- (9) Die Pflicht von NEURA zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 12.
- (10) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- (1) NEURA haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) NEURA haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) haftet NEURA in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von NEURA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung von NEURA für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 50.000,00 je Schadensfall beschränkt.
- (4) Die sich aus Ziffer 12 (2) und (3) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden NEURA nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit NEURA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn NEURA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten für einen Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 12 nicht verbunden.

13. Produktbeobachtung; Produkthaftung

- (1) Der Käufer wird die Produkte im Markt beobachten und NEURA unverzüglich über Auffälligkeiten unterrichten, insbesondere über solche, die relevant für die Sicherheit der Produkte sind.
- (2) Ist der Käufer aufgrund einer behördlichen Anordnung verpflichtet, Produkte vom Markt zurückrufen oder diesbezüglich Warnungen auszusprechen oder hält der Käufer dies nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der RAPEX Richtlinien (2001/95/EG) bzw. nachfolgender Richtlinien für erforderlich, so werden die Parteien vor Durchführung dieser Maßnahmen deren Modalitäten diskutieren. Die letzte Entscheidung über etwaige Maßnahmen steht jedoch dem Käufer zu, wobei der Käufer an NEURA einen ausführlichen Bericht übermittelt, sofern er Maßnahmen im Fall eines „niedrigen“ (low) Risikos für erforderlich erachtet. NEURA und der Käufer werden in diesem Fall über eine angemessene Beteiligung an den Rückrufkosten verhandeln. Die Angemessenheit richtet sich dabei nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Rückrufgrundes und der Rückrufführung.
- (3) Der Käufer wird die Produkte nicht ohne vorherige Zustimmung von NEURA ändern. Dies gilt auch in Bezug auf deren Ausstattung und Verpackung sowie Warnhinweise. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, haftet er NEURA im Innenverhältnis für Produkthaftungsansprüche Dritter, wenn und soweit der entstandene Schaden durch das Verhalten des Käufers verursacht wurde.

14. Verjährung

- (1) Für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln von Produkten beträgt die allgemeine Verjährungsfrist in Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme.
- (2) Sofern es sich bei dem Produkt um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Bestimmung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.
- (3) Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 14 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (4) Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 12(2) und Ziffer 12(3)a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (5) Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

15. Exportkontrolle

- (1) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Produkte Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Produkte oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.
- (2) Der Käufer wird die jeweils anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insb. der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch NEURA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese ALB sowie die Verträge zwischen den Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Internationalen Privatrecht Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Metzgingen; NEURA ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand Käufers zu erheben. Für den Fall, dass der Käufer außerhalb der EU oder des EWR sitzt, tritt an die Stelle der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung die folgende Schiedsvereinbarung: Danach gilt, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser ALB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderungen oder Ergänzungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen ALB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser ALB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (5) Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NEURA Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

Stand Juli 2022